

**Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen (Verordnung über die Spezialpfarrstellenzuordnung; PZV-S26) vom DD. Monat 2024** **KES 31.260**

**Einführende Bemerkungen zum Verordnungsentwurf**

Die Zuteilung von Pfarrstellen an die Kirchgemeinden erfolgt bisher auf der Basis einer noch vom Kanton erlassenen Verordnung. Die letzte «Verordnung über die Zuordnung der von dem Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen [EPZV; BSG 412.111]» stammt aus dem Jahr 2014. Hinzu kommen Erlasse zu Spezialpfarrstellen. Die EPZV gilt, bis die Landeskirche eigene Regelungen verabschiedet hat (vgl. Art. 40 Abs. 1 Landeskirchengesetz [BSG 410.11]).

Gemäss Artikel 126 Kirchenordnung (KiO; KES 11.020) beschliesst die Synode «Vorgaben zu den Pfarrstellen sowie deren Zuordnung zu den Kirchgemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchgemeindevereinigungen, Gemeindeverbänden, Bezirken und weiteren Institutionen», und der Synodalrat «ordnet die Stellen nach diesen Vorgaben zu».

Die Synode hat am 24. Mai 2022 acht Grundsätze zur Pfarrstellenzuordnung beschlossen. Im Anschluss daran sind die Arbeiten für die Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung, PZV26) aufgenommen und eine Vernehmlassung durchgeführt worden. Sie befindet sich in Erarbeitung. Die PZV26 fokussiert auf die Zuordnung von Gemeindepfarrstellen. Für die Zuteilung der Spezialpfarrstellen ist eine besondere Verordnung vorgesehen. Der Entwurf wird hiermit zur Vernehmlassung vorgelegt.

Die acht Grundsätze der Synode betreffen auch Spezialpfarrstellen. Insbesondere folgende Grundsätze äussern sich direkt zum Regelungsinhalt des vorliegenden Entwurfs und sind bei dessen Erarbeitung beachtet worden:

**Grundsatz 5**

*Neben den Gemeindepfarrstellen erfüllen Spezialpfarrämter unverzichtbare Dienste in unserer Kirche. Dazu gehören namentlich Heim- und Psychiatrieseelsorgestellen sowie Regionalpfarrämter. Diese Stellen sollen gemessen am aktuellen Bedarf weiterhin ausreichend dotiert werden.*

**Grundsatz 6**

*Unverzichtbar sind für unsere Kirche auch neue Formen kirchlicher Präsenz, welche nachweislich dazu beitragen, Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die ansonsten nicht oder unzureichend erreicht werden. Innovative Projekte können von Einzelnen und Gruppen ausgehen, aber auch durch Kirchgemeinden oder die Landeskirche initiiert werden. Bewähren sich solche Projekte über einige Jahre, können sie in feste Stellen oder Stellenanteile überführt werden. Dafür ist innerhalb der verfügbaren Ressourcen ein Stellenkontingent von 3% bereitzustellen, das nach einheitlichen Kriterien vom Synodalrat verwaltet wird.*

**Grundsatz 7**

*Sämtliche Pfarrstellen werden analog zur Beitragsperiode des Kantons alle sechs Jahre generell überprüft. Grundsätzlich erfolgen Änderungen über alle Stellentypen hinweg.*

**Grundsatz 8**

*Für die Umstellung auf die neuen Kriterien und den Vollzug der Zuordnung sind ausreichende Übergangsfristen vorzusehen. Die Daten für die generelle Überprüfung werden jeweils zwei Jahre vor einer neuen Beitragsperiode erlassen und die Umsetzung in den Kirchgemeinden geschieht in den ersten beiden Jahren der neuen Beitragsperiode.*

Zudem ist der Grundsatz 1 umgesetzt worden, wonach die verfügbaren Ressourcen bei der Zuteilung nach wie vor überwiegend den Kirchgemeinden zugutekommen sollen.

Entwurf	Bemerkungen	Vernehmlassung
<p>1 <i>Allgemeine Bestimmungen</i></p>		
<p><b>Art. 1 Gegenstand</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen.</p> <p><sup>2</sup> Von den gemäss der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung, PZV26)<sup>1</sup> zu zuordnenden Pfarrstellen entfallen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung 40 Vollzeitpfarrstellen auf Spezialpfarrstellen.</p> <p><sup>3</sup> Stehen bei einer generellen Überprüfung gemäss Artikel 13 PZV26 weniger Mittel für die Pfarrstellen zur Verfügung wird die Anzahl Vollzeitpfarrstellen gemäss Absatz 2 auch überprüft.</p>	<p>Der Kanton Bern hatte die Zuordnung der Spezialpfarrstellen bisher nur rudimentär geregelt, indem er in der EPZV in Artikel 12 festhielt, dass die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten die Spezialpfarrstellen im Einvernehmen mit dem Synodalrat zuordnet.</p> <p>Die erwähnte PZV26 enthält verschiedene Bestimmungen, welche sich zu den Spezialpfarrstellen äussern. Für deren Zuordnung wird auf diesen Entwurf verwiesen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betreten damit Neuland. Im Sinne der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit soll die Zuordnung erstmals in einem Erlass geregelt werden. Da sich die verschiedenen Spezialpfarrstellen unter anderem wegen ihren Aufgaben, ihren Voraussetzungen und ihrer organisatorischen Einbindung äusserst heterogen präsentieren, ist dieses Unterfangen anspruchsvoll.</p> <p>Es hat zudem zur Folge, dass verschiedentlich auf andere Bestimmungen (insb. die erwähnte PZV26) verwiesen werden muss und gewisse Bestimmungen nicht für alle Kategorien von Spezialpfarrstellen gleichermassen Anwendung finden, sondern in gesonderten Artikeln präzisiert werden müssen.</p> <p>Um die Anwendung des vorliegenden Entwurfs und der PZV26 zu vereinfachen, folgt der vorliegende Entwurf weitgehend dem Aufbau der PZV26.</p>	
<p>2 <i>Spezialpfarrstellen</i></p>		
<p><b>Art. 2 Spezialpfarrstellen</b></p> <p><sup>1</sup> Spezialpfarrstellen dienen gemäss Artikel 2 Absatz 3 PZV26 der pfarramtlichen Tätigkeit in Alters- und Pflegeinstitutionen sowie für besondere Aufgaben, namentlich für Regionalpfarrämter, Spezialseelsorge oder Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Sie dienen gemäss Artikel 2 Absatz 4 PZV26 zudem neuen Formen kirchlicher Präsenz, um Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die von den bisherigen Pfarrstellen unzureichend erreicht werden.</p>	<p>Hier werden lediglich die Bestimmungen zu den Spezialpfarrstellen in der PZV26 nochmals wiedergegeben.</p>	

<sup>1</sup> KES 31.240

<p><b>Art. 3 Kategorien von Spezialpfarrstellen</b></p> <p>Als Spezialpfarrstellen gelten:</p> <p>a) Pfarrstellen in Alters- und Pflegeinstitutionen (Heimseelsorge; Art. 4),</p> <p>b) Regionalpfarrstellen (Art. 5),</p> <p>c) Pfarrstellen in der Spezialseelsorge (Asylzentren, Rückführzentren, Bundeszentren, Care Team Kanton Bern, Mobiler Palliativdienst u.a.; Art. 6),</p> <p>d) Pfarrstellen für die Ausbildung wie beispielsweise die Leitung der Koordinationsstelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA; Art. 7),</p> <p>e) Pfarrstellen gemäss Artikel 2 Absatz 2, welche neuen Formen kirchlicher Präsenz dienen und Kirchgemeinden sowie andere Territorialgemeinden ergänzen und</p> <p>f) Pfarrstellen, welche Gemeindepfarrämter von pfarramtlichen Aufgaben entlasten, indem sie beispielsweise eine spezifische Gruppe von Mitgliedern ansprechen oder in einer spezifischen Institution tätig sind. Dazu gehören beispielsweise das Pfarramt der Gebärdenkirche, das Pfarramt im Haus der Religionen, das Pfarramt Leben und Sterben, das Pfarramt im forum<sup>3</sup> sowie Pfarrstellen zur Unterstützung von Pfarrpersonen mit Beeinträchtigungen (Art. 9 und 10).</p>	<p>Die Spezialpfarrstellen werden in diese sechs Kategorien eingeteilt. Sie werden in den nachfolgenden Artikeln konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchstabe a in Artikel 4</li> <li>- Buchstabe b in Artikel 5</li> <li>- Buchstabe c in Artikel 6</li> <li>- Buchstabe d in Artikel 7</li> <li>- Buchstabe e in Artikel 8</li> <li>- Buchstabe f in Artikel 9 sowie 10</li> </ul> <p>Diese Kategorien spielen bei verschiedenen Bestimmungen eine Rolle, so beispielsweise bei der Zuteilung (vgl. Art. 11) und bei den zuständigen Stellen (Art. 20).</p>	
<p><b>Art. 4 Pfarrstellen in der Heimseelsorge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuordnung von Pfarrstellenprozenten in der Heimseelsorge setzt voraus, dass die Vorgaben gemäss eigenem – vom Synodalrat verabschiedeten – Konzept erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Zusammenarbeit zwischen der Alters- und Pflegeinstitution, der kirchlichen Körperschaft in der Region (in der Regel die Kirchgemeinde, auf deren Gebiet sich die Institution befindet) sowie der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern muss vertraglich geregelt werden.</p>	<p>Für die Zuordnung von Pfarrstellen in der Heimseelsorge existiert ein vom Synodalrat am 1. September 2021 verabschiedetes «Konzept für die Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern». Die Zuordnung wird anhand der Pflegeplätze vorgenommen. Es handelt sich dabei um ein klar definiertes messbares Kriterium, wie bei der Zuordnung von Gemeindepfarrstellen (beispielsweise Anzahl Angehöriger). Da somit kein Ermessenspielraum besteht, reicht eine Zuordnung durch die Fachstelle Personal aus.</p> <p>Die zuständigen Stellen werden in Artikel 20 geregelt. Dabei werden die aktuell gültigen Bezeichnungen der</p>	

<p><sup>3</sup> Pfarrstellenprozente in der Heimseelsorge werden durch die zuständige Stelle zugeordnet.</p>	<p>gesamtkirchlichen Dienste verwendet. Im Zuge der Reorganisation werden die zuständigen Stellen umbenannt werden müssen.</p>	
<p><b>Art. 5 Regionalpfarrstellen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Voraussetzungen für Regionalpfarrstellen werden in Artikel 151a der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura<sup>2</sup> sowie in der Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer<sup>3</sup> definiert.</p> <p><sup>2</sup> Ansonsten findet diese Verordnung für die Regionalpfarrstellen Anwendung. Das Kapitel 3 ist davon jedoch ausgenommen und anstelle der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission ist der Synodalrat zuständig. Kapitel 4 findet auf die Regionalpfarrstellen sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Bei den Regionalpfarrstellen handelt es sich um diejenige Kategorie Spezialpfarrstellen, welche bisher bereits am ausführlichsten geregelt ist. Auf diese Bestimmungen wird verwiesen. Aus diesen ergeben sich unter anderem auch andere Zuständigkeiten, weshalb der vorliegende Entwurf auf die Regionalpfarrstellen nur beschränkt Anwendung findet.</p>	
<p><b>Art. 6 Pfarrstellen in der Spezielseelsorge</b></p> <p>Die Zuordnung von Pfarrstellenprozentsen in der Spezielseelsorge setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Tätigkeit hauptsächlich seelsorglicher oder begleitender Art ist,</li> <li>b) das Angebot nicht unter die Heimseelsorge gemäss Artikel 4 fällt,</li> <li>c) das Angebot in einer Einrichtung oder Institution erbracht wird, in der vulnerable Menschen untergebracht sind oder die eine spezifische Gruppe von Menschen, welche sich in einer besonderen Lebenssituation befinden (Care Team Kanton Bern [CTKB], Mobiler Palliativdienst [MPD], u.a.) betreut,</li> <li>d) das Seelsorgeangebot vom Seelsorgeauftrag des Gemeindepfarramtes abgegrenzt werden kann (z.B. mit einer zusätzlichen, spezifischen beruflichen Qualifikation, durch örtlichen Zugang, besonderen Auftrag oder Kontext u.a.) und</li> <li>e) die Tätigkeit nur von Personen erbracht wird, welche über eine von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-</li> </ul>	<p>Hier werden kumulativ die Voraussetzungen für Pfarrstellenprozente in der Spezielseelsorge definiert. Es wird an der zuständigen Spezialpfarrstellenzuordnungskommission sein, diese Voraussetzungen in ihrer Praxis zu konkretisieren.</p>	

<sup>2</sup> KES 11.020

<sup>3</sup> KES 32.010

<p>Solothurn anerkannte zusätzliche Qualifikation in Seelsorge verfügen.</p>		
<p><b>Art. 7 Pfarrstellen für die Ausbildung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Leitung der Koordinationsstelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA), die Leitung der französischen theologischen Ausbildung sowie allfällige weitere Pfarrstellen, die einen engen Zusammenhang zur Ausbildung von Pfarrpersonen aufweisen, finden die Kapitel 3 und 4 dieser Verordnung keine Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schaffung von Vikariatspfarrstellen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Voraussetzungen zum Bestehen des Lernvikariats (Lernvikariatsverordnung)<sup>4</sup>. Vikariatspfarrstellen unterliegen somit nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung.</p>	<p>Die Leitung der Koordinationsstelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA) basiert auf dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten. Sie hat die Aufgabe, das Lernvikariat und die übrigen Aufgaben gemäss Ziff. 18 und 23 dieses Vertrages durchzuführen. Die Leitung der französischen theologischen Ausbildung (COMSTA) ist im Règlement des stages de la langue française geregelt (insb. Art. 3 Abs. 1 Lemma 1).</p> <p>Wer die Voraussetzungen für ein Vikariat erfüllt, hat grundsätzlich Anspruch darauf, ein solches absolvieren zu können. Die entsprechenden Stellen bezüglich der Leitung der Ausbildung orientieren sich in einem gewissen Masse an der Anzahl auszubildender Personen. Es besteht hier also ein hoher Grad an Fremdbestimmung. Entsprechend macht es Sinn, die Vikariatspfarrstellen ganz, und die Stellen für die Leitung der Ausbildung teilweise, vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen.</p>	
<p><b>Art. 8 Pfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz</b></p> <p>Die Zuordnung von Pfarrstellenprozenten für neue Formen kirchlicher Präsenz setzt voraus, dass</p> <p>a) die gesuchstellende Person gemäss Artikel 19 Menschen den Kontakt mit dem Evangelium ermöglicht, die durch bisherige Formen kirchlicher Arbeit nicht erreicht werden,</p> <p>b) sich die Arbeit in den Kirchgemeinden und die Tätigkeit der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19 gegenseitig ergänzen,</p> <p>c) die gesuchstellende Person gemäss Artikel 19 die Voraussetzungen der Förderungsphase 2 gemäss der Verordnung über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds<sup>5</sup> erfüllt und</p>	<p>Zu dieser Form von Spezialpfarrstellen führt Grundsatz 6 zur Pfarrstellenzuordnung aus: «Unverzichtbar sind für unsere Kirche auch neue Formen kirchlicher Präsenz, welche nachweislich dazu beitragen, Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die ansonsten nicht oder unzureichend erreicht werden. Innovative Projekte können von Einzelnen und Gruppen ausgehen, aber auch durch Kirchgemeinden oder die Landeskirche initiiert werden. Bewähren sich solche Projekte über einige Jahre, können sie in feste Stellen oder Stellenanteile überführt werden.»</p> <p>Hier werden kumulativ die Voraussetzungen für Pfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz definiert.</p> <p>Die möglichen «gesuchstellenden Personen» werden in Artikel 19 aufgelistet. Es handelt sich dabei zu einem grossen Teil um juristische Personen. Natürliche Personen, also Einzelpersonen, fallen jedoch nicht darunter.</p>	

<sup>4</sup> KES 51.310

<sup>5</sup> KES 63.211

d) sich das Angebot der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19 bewährt hat und dessen Wirksamkeit nachgewiesen ist.		
<p><b>Art. 9 Pfarrstellen mit entlastender Wirkung</b></p> <p>Die Zuordnung von Pfarrstellenprozenten mit entlastender Wirkung setzt voraus, dass</p> <p>a) der Auftrag der Pfarrstelle Aufgaben des Pfarramts der Kirchgemeinde oder der Kirche umfasst, welche regionalisiert oder zentralisiert angegangen werden,</p> <p>b) der Auftrag die fokussierte oder spezialisierte Umsetzung spezifischer Aufgaben (z.B. eine Leistung im gesamtgesellschaftlichen Interesse) beinhaltet und</p> <p>c) sich die Pfarrstelle an eine spezifische Gruppe richtet oder in einer spezifischen Institution/Organisation angesiedelt ist.</p>	Hier werden kumulativ die Voraussetzungen für Pfarrstellenprozente mit entlastender Wirkung definiert.	
<p><b>Art. 10 Pfarrstellen zur Unterstützung von Pfarrpersonen mit Beeinträchtigungen</b></p> <p>Eine gesuchstellende Person gemäss Artikel 19, die eine Pfarrperson anstellt, welche wegen Invalidität gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>6</sup> mehr Zeit für ihre beruflichen Tätigkeiten benötigt und Leistungen aus der Invalidenversicherung erhält, erhält im Umfang der für die berufliche Tätigkeit durch die Invalidität zusätzlich benötigten Zeit, zusätzliche Stellenprozente zugeordnet.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung sollen gesuchstellende Personen, insbesondere Kirchgemeinden, entlastet werden, welche eine Pfarrperson mit Beeinträchtigung anstellen. Braucht die entsprechende Pfarrperson aufgrund ihrer Beeinträchtigung für die Erledigung ihrer Arbeit mehr Zeit, so können der gesuchstellenden Person in diesem Umfang mehr Pfarrstellenprozente zur Verfügung gestellt werden. Die gesuchstellende Person kann mit diesen Stellenprozenten das Pensum der Pfarrperson mit Beeinträchtigung erhöhen, aber auch das Pensum einer anderen Pfarrperson.</p> <p>Gemäss Artikel 3 der Personalverordnung für die Pfarrrschaft dürfen Pfarrpersonen nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Entsteht für deren Beschäftigung und Integration Aufwand, welcher nicht durch zusätzliche Stellenprozente oder Leistungen von Versicherung abgegolten wird, wie allenfalls bauliche Massnahmen, so kann dieser basierend auf Artikel 3 der Personalverordnung für die Pfarrrschaft entschädigt werden.</p>	
<b>Art. 11 verfügbare Pfarrstellenprozente</b>	Mit dieser Bestimmung werden den in Artikel 3 definierten Kategorien von Spezialpfarrstellen bestimmte Anteile	

<sup>6</sup> SR 830.1

<sup>1</sup> Die gemäss Artikel 1 Absatz 2 auf die Spezialpfarrstellen entfallenden Stellenprozente verteilen sich folgendermassen auf die Kategorien:

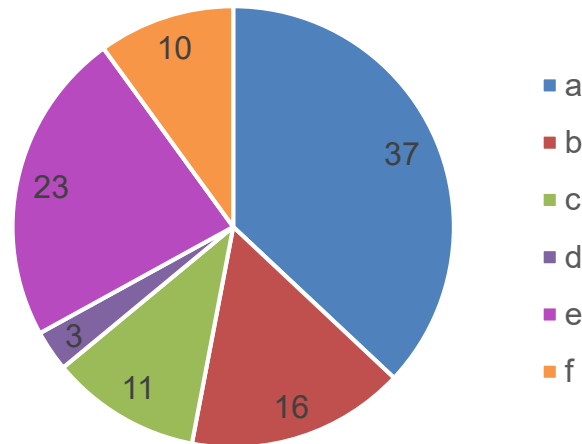
- a) Spezialpfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe a: 37%
- b) Spezialpfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe b: 16%
- c) Spezialpfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe c: 11%
- d) Spezialpfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe d: 3%
- e) Spezialpfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe e: 23%
- f) Spezialpfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe f: 10%

<sup>2</sup> Der Synodalrat kann auf Antrag der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission Verschiebungen zwischen den Kategorien vornehmen.

<sup>3</sup> Können bestimmte Spezialpfarrstellenprozente einer Kategorie zwei Jahre ununterbrochen nicht besetzt werden, so sind sie für andere Kategorien freigegeben.

<sup>4</sup> Sind für einzelne Kategorien gemäss Artikel 3 keine Stellenprozente mehr verfügbar, können keine entsprechenden Stellenprozente mehr genehmigt werden, auch wenn die Voraussetzungen in den Artikeln 4 bis 10 erfüllt wären.

am Stellenetat zugewiesen. Damit soll verhindert werden, dass nach dem Grundsatz, wer zuerst kommt, mahlt zuerst, für bestimmte Kategorien von Spezialpfarrstellen keine Stellenprozente mehr verfügbar sind. Wären also grundsätzlich die Voraussetzungen (vgl. die Artikeln 4 bis 10) für eine bestimmte Spezialpfarrstelle gegeben, aber in dieser Kategorie keine Stellenprozente mehr verfügbar, so können diese Stellenprozente auch nicht gesprochen werden. Die Absätze 2 und 3 sollen innerhalb des Systems aber eine gewisse Durchlässigkeit sicherstellen.



Die Vikariatsstellen, die in der Praxis grossen Schwankungen unterworfen sind, werden unter Buchstabe d) nicht abgebildet.

### 3 Genehmigungsverfahren

#### Art. 12 Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch auf Stellenprozente für Spezialpfarrstellen ist schriftlich bei der zuständigen Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 3 einzureichen.

<sup>2</sup> Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19,

Damit Spezialpfarrstellen zugeordnet werden können, muss grundsätzlich ein Gesuch eingereicht werden. Das hängt damit zusammen, dass die Zuordnung von Spezialpfarrstellen meistens nicht anhand von einfachen, messbaren Kriterien erfolgen kann. Davon ausgenommen ist beispielsweise die bereits erwähnte Heimseelsorge.

Die möglichen gesuchstellenden Personen werden in Artikel 19 definiert.

<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Beschreibung der Aufgaben der Spezialpfarrstelle,</li> <li>c) Stellenbeschrieb,</li> <li>d) Umfang der Pfarrstellenprozente,</li> <li>e) allfällige Eigenleistungen der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19,</li> <li>f) Begründung der Notwendigkeit für eine Pfarrstelle im angegebenen Umfang mit dem Aufzeigen der Folgen, wenn das Gesuch nicht gutgeheissen wird, und</li> <li>g) der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die spezifische Spezialpfarrstelle (Artikel 4 bis 10) erfüllt sind.</li> </ul>		
<p><b>Art. 13 Vorprüfung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch wird auf dessen Vollständigkeit geprüft. Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Stehen keine Spezialpfarrstellenprozente gemäss Artikel 11 zur Verfügung, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>	<p>Die nachfolgenden Artikel regeln das Verfahren. Für dieses findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) Anwendung. Zuerst wird eine Vorprüfung vorgenommen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob das Gesuch vollständig ist. Wenn nicht, wird es zur Verbesserung zurückgewiesen. Gemäss Artikel 33 Absatz 2 VRPG wird dabei der Hinweis gemacht, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert der Frist wieder eingereicht wird.</p> <p>Stehen keine Stellenprozente zur Verfügung, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Dies allerdings erst, wenn die Möglichkeiten nach Artikel 11, und insbesondere nach dessen Absatz 2, ausgeschöpft worden sind. Zuständig für die Vorprüfung und den Nichteintretensentscheid ist die Fachstelle Personal (vgl. Art. 20 Abs. 3). Stehen Stellenprozente zur Verfügung und ist das Gesuch vollständig, leitet die Fachstelle Personal das Gesuch an die Spezialpfarrstellenzuordnungskommission weiter.</p>	
<p><b>Art. 14 Geschäft zuhanden der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission</b></p> <p>Das Geschäft zuhanden der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission enthält mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einen Antrag und eine Begründung,</li> <li>b) die vollständigen Gesuchsunterlagen,</li> </ul>		



<p>c) die eingeholten Mitberichte,</p> <p>d) die zu belastende Kategorie gemäss Artikel 3,</p> <p>e) der Antrag für einen gebundenen Nachkredit gestützt auf Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe i Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt<sup>7</sup> und</p> <p>f) die mit der Gutheissung verknüpften Bedingungen und/oder Auflagen wie insbesondere der Vertragsentwurf (Arbeitsvertrag mit Stellenbeschreibung oder Dienstleistungsvereinbarung mit Dritten).</p>		
<p><b>Art. 15 Entscheid</b></p> <p><sup>1</sup> Die Spezialpfarrstellenzuordnungskommission entscheidet materiell über das Gesuch in Form einer Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Eine gutheissende Verfügung enthält insbesondere</p> <p>a) die Aufgaben der Spezialpfarrstelle,</p> <p>b) der Umfang der Pfarrstellenprozente (auf fünf Stellenprozente genau),</p> <p>c) die Kategorie gemäss Artikel 3,</p> <p>d) die zuständige Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 1,</p> <p>e) allfällige Bedingungen und Auflagen,</p> <p>f) allfällige Eigenleistungen der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19,</p> <p>g) allfälliges Berichtswesen und</p> <p>h) eine allfällige Befristung.</p> <p><sup>3</sup> Heisst die Spezialpfarrstellenzuordnungskommission das Gesuch gut, so beauftragt sie die zuständige Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 1 mit dem Vollzug.</p> <p><sup>4</sup> In einer Vereinbarung zwischen der zuständige Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 1 und der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19 können weitere Modalitäten geregelt werden, wie insbesondere die Zuständigkeiten für Mitarbeitendengespräche, für die Erfassung der Abwesenheiten (Bezug von Ferien, Treueprämie und</p>	<p>Insbesondere die von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrerinnen und Pfarrer unterstehen dem Geltungsbereich des Personalreglements für die Pfarerschaft (PRP; KES 41.010; vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a). Das gilt auch für Pfarrpersonen in Spezialpfarrämter (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. c PRP). Die Bestimmungen im Personalrecht der Pfarrpersonen und insbesondere das Funktionendiagramm in Anhang 3 der Personalverordnung für die Pfarerschaft (PVP; KES 41.011) regeln auch Zuständigkeiten. Von diesen muss bei Spezialpfarrpersonen abgewichen werden können, was Absatz 2 Artikel 9 PVP bereits ermöglicht. Die abweichenden Zuständigkeiten müssen jedoch in einer Vereinbarung geregelt werden, wie das Absatz 4 vorsieht.</p> <p>Unter Buchstabe b von Absatz 2 wird geregelt, dass die zugeordneten Spezialpfarrstellen auf 5% genau bestimmt werden. Es handelt sich dabei um eine vergleichbare Bestimmung wie in Artikel 3 Absatz 2 der PZV26, wonach bei Gemeindepfarrstellen der Anspruch für eine Kirchgemeinde auf zehn Stellenprozente auf- oder abgerundet wird. Da bei Spezialpfarrstellen tiefe Pensen resultieren können (beispielsweise bei der Heimseelsorge, aber auch bei Pfarrstellen mit entlastender Wirkung) ist es notwendig, dass diese genauer bestimmt werden können.</p>	

<sup>7</sup> KES 63.120

Langzeitkonto-Guthaben sowie weitere Abwesenheiten), für das Austrittsgespräch und für das Arbeitszeugnis.		
<p><b>Art. 16 Finanzierung Lohnkosten Dritter</b></p> <p>Beteiligt sich der Synodalverband Bern-Jura ausnahmsweise ganz oder teilweise an den Lohnkosten Dritter, so werden diese Kosten in Stellenprozente umgerechnet und der entsprechenden Kategorie gemäss Artikel 3 belastet.</p>		
<p>4 <i>Überprüfung</i></p>		
<p><b>Art. 17 Überprüfung bei Vakanz</b></p> <p><sup>1</sup> Bei jeder Stellenvakanz kann der Anspruch auf die Spezialpfarrstelle überprüft werden.</p> <p><sup>2</sup> Werden die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr im selben Umfang erfüllt, so erfolgt der teilweise oder vollständige Stellenabbau im Zeitpunkt gemäss Artikel 12 Absatz 2 PZV26 analog.</p> <p><sup>3</sup> Ein allfälliger Stellenausbau erfolgt sofort.</p>	<p>Da das Verfahren zur Genehmigung von Spezialpfarrstellen aufwändig sein kann und darüber grundsätzlich eine Kommission entscheidet, soll die Möglichkeit bestehen, dieses Verfahren nicht bei jeder Vakanz durchführen zu müssen.</p> <p>Resultiert aus einer allfälligen Überprüfung eine Reduktion der Stellenprozente so wird für den Stellenabbau auf Artikel 12 Absatz 2 PZV26 verwiesen, welche bestimmt, dass ein Stellenabbau wegen Ablebens der Pfarrperson drei Monate nach deren Tod auf das Ende eines Monats erfolgt und bei allen anderen Vakanzten sofort.</p> <p>Resultiert aus einer Überprüfung ein Stellenausbau, so erfolgt dieser sofort, d.h. im Zeitpunkt der Verfügung.</p>	
<p><b>Art. 18 generelle Überprüfung</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Spezialpfarrstellen werden jeweils auf den Beginn einer Beitragsperiode für Beiträge des Kantons Bern an die Landeskirchen überprüft.</p> <p><sup>2</sup> Stichtag an dem die Voraussetzungen für die Spezialpfarrstellenprozente erfüllt sein müssen ist der 31. Juli im zweiten Jahr vor einer neuen Beitragsperiode. Spezialpfarrstellenprozente, welche in den zwei Jahren vor dem Stichtag genehmigt worden sind, werden in der Regel anhand der Unterlagen aus dem Genehmigungsverfahren beurteilt. Für die anderen Spezialpfarrstellenprozente muss ein Gesuch gemäss Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Für das Verfahren finden die Bestimmungen von Artikel 13 bis 15 sinngemäss Anwendung. Die zuständige Stelle verfügt die neue Zuordnung an die gesuchstellende Person gemäss Artikel 19 am 15. Oktober im Jahr vor der neuen Beitragsperiode.</p>	<p>Die generelle Überprüfung der Spezialpfarrstellen ist der generellen Überprüfung der Gemeindepfarrstellen nachgebildet. Die geregelten Zeitpunkte und Fristen sind dieselben. Allerdings ist das Verfahren sowohl für die gesuchstellenden Personen als auch für die zuständigen Stellen aufwändiger, findet doch jeweils grundsätzlich (wieder) ein Gesuchsverfahren statt.</p> <p>In Absatz 4 muss der Fall geregelt werden, wenn für eine bestimmte Kategorie von Spezialpfarrstellen zu viele Gesuche eingereicht werden, welche alle die Voraussetzungen erfüllen würden. Hier kann der Grundsatz, wer zuerst kommt, mahlt zuerst, nicht mehr spielen, weil die Überprüfung im selben Zeitpunkt stattfindet. Entsprechend sind alle Gesuchstellenden gleich zu behandeln und erfahren eine Reduktion im selben prozentualen Umfang.</p>	

<p><sup>4</sup> Wird aufgrund der Überprüfung das Stellentotal in einer Kategorie gemäss Artikel 3 überschritten und ist keine Verschiebung der Stellenprozente nach Artikel 11 Absatz 2 möglich, so werden innerhalb der betroffenen Kategorie alle Stellenprozente im selben prozentualen Umfang gesenkt. Der Anspruch pro gesuchstellende Person gemäss Artikel 19 wird auf fünf Stellenprozente auf- oder abgerundet.</p> <p><sup>5</sup> Die gesuchstellenden Personen gemäss Artikel 19 vollziehen die Änderung der zugeordneten Pfarrstellen während der ersten beiden Jahre der neuen Beitragsperiode.</p> <p><sup>6</sup> Für den Stellenabbau findet Artikel 14 PZV26 sinngemäss Anwendung.</p>	<p>In Absatz 6 wird für den Stellenabbau auf Artikel 14 der PZV26 verwiesen welcher folgendermassen lautet:</p> <p><b>Art. 14 Stellenabbau</b></p> <p><sup>1</sup> Hat eine generelle Überprüfung in einer Kirchgemeinde einen Stellenabbau zur Folge, so beträgt die Kündigungsfrist innerhalb des Zeitraums nach Artikel 13 Absatz 5:</p> <p>a) bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die der Dienstwohnungspflicht unterstehen: neun Monate;</p> <p>b) bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die keiner Dienstwohnungspflicht unterstehen: sechs Monate.</p> <p><sup>2</sup> Tritt in einer Kirchgemeinde während der Übergangsphase zwischen dem 15. Oktober im Jahr vor der neuen Beitragsperiode und dem 31. Dezember im zweiten Jahr der neuen Beitragsperiode eine Vakanz ein, so wird der Stellenabbau auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle vollzogen.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 15 unterstützt die von einem Stellenabbau betroffenen Personen nach den Grundsätzen der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005<sup>8</sup>.</p>	
<p>5 <i>Vollzug</i></p>		
<p><b>Art. 19 Gesuchstellende Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Gesuchstellung für Spezialpfarrstellen sind namentlich folgende juristische Personen und kirchliche Bezirke ohne Rechtspersönlichkeit berechtigt:</p> <p>a) Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden des Synodalverbands Bern-Jura,</p> <p>b) Kirchliche Bezirke des Synodalverbands Bern-Jura,</p> <p>c) Vereine und</p> <p>d) weitere Institutionen.</p> <p><sup>2</sup> Zudem können Bereiche der gesamtkirchlichen Dienste Gesuche einreichen.</p>		
<p><b>Art. 20 Zuständige Stelle</b></p>	<p>In diesem Artikel werden die zuständigen Stellen definiert. Dabei werden die aktuell gültigen Bezeichnungen</p>	

<sup>8</sup> BSG 153.011.2

<p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle ist für:</p> <p>a) Pfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe a: der Bereich Sozial-Diakonie,</p> <p>b) Pfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe b und d: der Bereich Theologie,</p> <p>c) Pfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe c: der Bereich Sozial-Diakonie oder der Bereich OeME-Migration,</p> <p>d) Pfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe e: der Bereich Gemeindedienste und Bildung und</p> <p>e) Pfarrstellen gemäss Artikel 3 Buchstabe f: der Bereich Sozial-Diakonie, der Bereich OeME-Migration, der Bereich Theologie oder der Bereich Gemeindedienste und Bildung.</p> <p><sup>2</sup> Sie reicht den Mitbericht gemäss Artikel 14 Buchstabe c ein.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle Personal ist die zuständige Stelle für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Zuordnung von Pfarrstellenprozenten in der Heimseelsorge gemäss Artikel 4 Absatz 3,</li> <li>- die Entgegennahme des Gesuchs gemäss Artikel 12,</li> <li>- die Prüfung sowie das Nichteintreten gemäss Artikel 13,</li> <li>- die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission gemäss Artikel 14 und</li> <li>- die Beurteilung gemäss Artikel 17 Absatz 1, ob bei der Vakanz eine Überprüfung durchzuführen ist.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Leitung der Fachstelle Personal obliegt die Geschäftsführung der Kommission gemäss Artikel 23 Absatz 1.</p>	<p>der gesamtkirchlichen Dienste verwendet. Im Zuge der Reorganisation werden die zuständigen Stellen umbenannt werden müssen.</p>	
<p><b>Art. 21 Kommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Spezialpfarrstellenzuordnungskommission setzt sich zusammen aus zwei Pfarrpersonen im Amt, wovon mindestens eine Person einer Kategorie gemäss Artikel 3 angehört, einer Kirchgemeinderätin/eines Kirchgemeinderats einer Kirchgemeinde mit mehr als 5000 Angehörigen, einer Kirchgemeinderätin/eines Kirchgemeinderats</p>	<p>Wie bei der Zuordnung der Gemeindepfarrstellen wird auch bei der Zuordnung der Spezialpfarrstellen eine Kommission tätig sein. Bei der Zuordnung der Spezialpfarrstellen kommt ihr aber eine wichtigere Rolle zu, wird sie doch die Zuordnung verfügen. Entsprechend wird die Kommission und deren Funktionieren ausführlicher geregelt.</p>	

<p>einer Kirchgemeinde mit 5000 oder weniger Angehörigen, einem Mitglied der Regionalpfarrschaft, der Leitung der Fachstelle Personal, einer Bereichsleitung der OeME-Migration, Sozial-Diakonie oder Theologie, sowie einem Mitglied des Synodalrats. Die Kommission kann Fachpersonen beiziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission werden vom Synodalrat gewählt. Dieser achtet auf eine ausgewogene Vertretung der deutschen und französischen Sprachregion und der Geschlechter.</p> <p><sup>3</sup> Der Synodalrat kann dem evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn und dem Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern ein Vorschlagsrecht für die Pfarrpersonen im Amt beziehungsweise der Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte einräumen.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode beginnt jeweils zwei Jahre nach einer Beitragsperiode.</p> <p><sup>5</sup> Das Mitglied des Synodalrats hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>		
<p><b>Art. 22 Entscheide der Kommission</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>	<p>Die Bestimmungen zum Funktionieren der Kommission sind den Bestimmungen der Verordnung über die kirchliche Finanzierung Klimaschutz (KES 61.160; bis Ende 2023 in Kraft; Art. 29 ff.) nachgebildet. Sie hatten sich dort bereits bewährt.</p>	
<p><b>Art. 23 Geschäftsführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsführung obliegt der zuständigen Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 4.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er erledigt Aufträge der Kommission. Weiter ist sie oder er verantwortlich für die Koordination und Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kommission, die Sitzungseinladung, die Protokollführung und die üblichen redaktionellen und Korrespondenz-Arbeiten.</p> <p><sup>3</sup> Sie oder er beruft die Sitzungen der Kommission ein,</p>		

sooft es die Geschäfte erfordern.		
<p><b>Art. 24 Zeichnungsberechtigung</b></p> <p>Die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterzeichnen für die Kommission. Sind entweder die oder der Vorsitzende oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verhindert, unterzeichnet an dessen/derer Stelle die/der andere Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste.</p>		
<p><b>Art. 25 Entschädigung</b></p> <p>Allfällige Entschädigungen richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Expertinnen und Experten sowie Synodale der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)<sup>9</sup>.</p>		
<p><b>Art. 26 Berichterstattung</b></p> <p>Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die eingegangenen, hängigen und erledigten Gesuche sowie die Art der Erledigung.</p>		
6 <i>Rechtspflege</i>		
<p><b>Art. 27 Rechtspflege</b></p> <p><sup>1</sup> Verfügungen der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission sowie der zuständigen Stellen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Synodalrat angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Entscheide des Synodalrats kann bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden.<sup>10</sup></p>		
7 <i>Schlussbestimmungen</i>		
<p><b>Art. 28 Erstmalige Zuordnung der Spezialpfarrstellen</b></p> <p>Die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestehenden Spezialpfarrstellen gelten als genehmigt, mit Ausnahme der Pfarrstellen in der Heimseelsorge. Für diese findet die erste generelle Überprüfung bereits auf den Beginn der Beitragsperiode 2026 bis 2031 statt.</p>	<p>Die bisherigen Spezialpfarrstellen sind laufend überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst worden. So stockte beispielsweise der Synodalrat mit Beschluss vom 9. Februar 2023 die Asylseelsorge in Bundesasylzentren um 20% auf. Dies, weil das Schweizer Asylsystem seit Mitte 2022 aufgrund hoher Gesuchszahlen am Anschlag ist. Weiter beschloss der Synodalrat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 die Neuaufteilung der Regionalpfarrkreise. Diese war notwendig geworden, weil die</p>	

<sup>9</sup> KES 63.310.

<sup>10</sup> Reglement vom 4. Dezember 2018 über die Rekurskommission (KES 34.310)

	<p>historisch gewachsene Einteilung der Regionalpfarrkreise zu ungleichen Belastungen geführt hatte und nicht dem neuen Rollenmodell der Regionalpfarrpersonen entsprach. Es macht also keinen Sinn, diese Spezialpfarrstellen bereits wieder einer Überprüfung zu unterziehen. Die Spezialpfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz sind zudem noch nicht besetzt (Ausnahme: «Metalchurch»), weshalb diese sukzessive nach Eingang entsprechender Gesuche zugeordnet werden.</p> <p>Deshalb werden die am 1. Januar 2025 bestehenden Spezialpfarrstellen als nach dieser Verordnung genehmigt betrachtet. Sie werden allenfalls bei einer Vakanz oder bei der generellen Überprüfung auf den Beginn der Beitragsperiode 2032 bis 2037 überprüft. Davon ausgenommen sind die Pfarrstellen in der Heimseelsorge. Hier sind die im Einzelnen den Alters- und Pflegeinstitutionen zugeordneten Stellenprozente nicht mehr aktuell und die Überprüfung kann entsprechend dem «Konzept für die Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen im Kanton Bern» vom 1. September 2021 angegangen werden.</p>	
<p><b>Art. 29 Änderung in einem anderen Erlass</b></p> <p>Die Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung, PZV26)<sup>11</sup> wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Art. 10 Abs. 3 [neu]</i></p> <p><sup>3</sup> Für das Verfahren finden die Artikel 12 bis 16 der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen (Spezialpfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV-S26)<sup>12</sup> sinngemäss Anwendung. Das Gesuch enthält zudem die Beschreibung der Abweichung von der durchschnittlichen Norm der Aufgabe vergleichbarer Gemeindepfarrämter.</p>	<p>Stellenprozente für Zusatzaufgaben werden den Gemeindepfarrstellen zugeordnet und somit in der PZV26 geregelt. Da aber die Zuordnung von Stellenprozenten für Zusatzaufgaben nicht anhand von einfach messbaren Kriterien, wie beispielsweise der Anzahl Angehöriger, erfolgen kann, soll die für die Zuordnung der Spezialpfarrstellen zuständige Kommission zuständig sein.</p> <p>Die Zusatzaufgaben werden in Artikel 10 Absatz 2 PZV26 folgendermassen geregelt: «Als Zusatzaufgabe gelten insbesondere kirchliche Aufgaben in einem regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld, die Betreuung der deutschsprachigen Konfessionsangehörigen im französischsprachigen Gebiet des Kantons Bern und der französischsprachigen Konfessionsangehörigen im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern».</p>	
<p><b>Art. 30 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	<p>Die Verordnung wird parallel mit der PZV26 in Kraft gesetzt.</p>	

<sup>11</sup> KES 31.240

<sup>12</sup> KES 31.260